

Stelmatschenko habe das Verbrechen begangen. Als der Untersuchungsführer an die Vernehmung Stelmatschenkos heranging, überlegte er folgendermaßen: Wenn ich im Verlaufe der Vernehmung zu der *Ü b e r z e u g u n g* gelange, daß Stelmatschenko den Mord begangen hat, so muß ich ihm zeigen, daß die Frage seiner Schuld klar ist und daß mich jetzt sofort hauptsächlich interessiert, wie und unter welchen Umständen er dieses Verbrechen begangen hat...<sup>76)</sup>

Die Vernehmung begann mit der Frage, wo Stelmatschenko am Tage der Verbrechensbegehung war. Er erklärte, er sei zur Arbeit gewesen. Der Untersuchungsführer widerlegte diese Behauptung, indem er ihm die entsprechenden Beweise vorwies. Daraufhin begann Stelmatschenko verworrene Aussagen zu machen. Er verheimlichte dem Untersuchungsführer, daß er sich unweit der Stelle befunden hatte, an der die Leiche der Ermordeten gefunden wurde, während dieser Umstand durch die Beweise belegt war. Das Verhalten Stelmatschenkos bei der Vernehmung verstärkte den gegen ihn gehegten Verdacht.

„Die Unterhaltung fortsetzend und dabei in dem Vorgang blättern, begann der Untersuchungsführer zu erzählen, wie Stelmatschenko auf dem Waldweg die Soja U. überfiel, sie in den Wald schleppte, dort vergewaltigte und dann ermordete.“<sup>77)</sup>

Stelmatschenko wurden Aufnahmen vom Tatort und von der Ermordeten vorgezeigt. Anschließend machte er ausführliche Aussagen, die die Richtigkeit der vom Untersuchungsführer auf gestellten Version bestätigten. Später zeigte Stelmatschenko noch die Stelle, an der er Soja vergewaltigt und ermordet hatte, und identifizierte die ihr gehörenden Sachen.

Manchmal verfehlen die vorgewiesenen Beweise den entsprechenden Eindruck auf den Beschuldigten nur darum, weil er ihre Bedeutung nicht versteht. Deshalb wird es in manchen Fällen nützlich sein, beim Vorlegen der Beweise dem Beschuldigten ihre Bedeutung zu erläutern. Besonders wichtig ist es, den Wert solcher Beweise zu erklären, die man unter Anwendung wissenschaftlich-technischer Mittel erhalten hat. Hierzu kann man auch einen Sachverständigen laden, der dem Beschuldigten in verständlichen Ausdrücken klarmacht, welche Untersuchungen zu dieser oder jener Schlußfolgerung geführt haben.

Mit Erfolg wurde ein solches Verfahren bei der Untersuchung der Sache angewandt, in der Klimow beschuldigt wurde, sich selbst die Finger der rechten Hand abgehackt zu haben. Der Beschuldigte sagte zuerst

76) vgl. *Untersuchungspraxis*, 1956, Nr. 28, S. 145 (russ.).

77) *ä.a.O.*, S. 146